

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2010

## erp-Internationalisierungsprogramm

---

### Ziele

Im Rahmen dieses erp-Programms werden Direktinvestitionen kleiner und mittelständischer Unternehmen in wichtigen Zielländern der österreichischen Außenwirtschaft unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert. Der Katalog der Zielländer umfasst nicht nur die Region Südosteuropas, sondern gemäß dem Konzept der Ankerländer auch große Volkswirtschaften in Asien, Süd- und Mittelamerika sowie im arabischen und nordafrikanischen Raum.

Die Zielländer für das erp-Internationalisierungsprogramm sind (in alphabetischer Reihenfolge):

Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russische Föderation, Saudi Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine.

Dieses Förderungsprogramm soll vor allem dazu dienen, die erhöhten Risiken und Unsicherheiten, welche sich aus den teils instabilen Rahmenbedingungen ergeben, zu reduzieren. Gleichzeitig kann durch die Unterstützung derartiger Projekte der Transfer westlicher Standards in die Zielstaaten sichergestellt werden.

### Antragsberechtigte

Das Internationalisierungsprogramm richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen mit einem Produktionsstandort in Österreich, die entweder erstmals eine Direktinvestition in den angeführten Ländern tätigen oder eine wesentliche Expansion ihres Tochterunternehmens/Joint-Ventures realisieren wollen.

### Förderungsfähige Projekte

- Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung/Erweiterung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 25 % an Produktionsunternehmen (nur für „De-minimis“-Beihilfe förderungsfähig)

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Eine Förderung ist entweder als „De-minimis“-Beihilfe oder als Investitionsbeihilfe für KMU möglich.

### Förderungsfähige Kosten

#### a) „De-minimis“-Beihilfe

Finanzielle Mittel für investive Maßnahmen (Neuanschaffungen) im Ausland

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- sonstige, mit investiven Maßnahmen unmittelbar verbundene Kosten
- Kaufpreis der Beteiligung

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiven sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

#### b) Investitionsbeihilfe für KMU

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

- Materielle Vermögenswerte in Form von
  - Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
  - Bauinvestitionen

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

- Immaterielle Vermögenswerte in Form von:

Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten. Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung im geförderten Unternehmen

- Einhaltung der 3-jährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inklusive der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden. Voraussetzung ist, dass das österreichische und ausländische Unternehmen einen Konsolidierungskreis bilden und die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Nutzung überbunden wird.

Eine Förderung kann auch dann erfolgen, wenn das Investitionsgut (nur Neuanschaffungen) in rechtlicher Hinsicht beim österreichischen Unternehmen verbleibt und der ausländischen Tochter das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird.

### Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- die Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflussnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines erp-Kredites gefördert wurde
- die Errichtung/Erweiterung und Betrieb einer Vertriebsniederlassung bzw. Vertriebstochter

### Kredithöhe

Ab EUR 0,1 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission

mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

#### erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Internationalisierungsprogramm	1/2 Jahr	2 Jahre	4 Jahre

#### Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen“.

#### Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für „De-minimis“-Beihilfen).

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 214 vom 9. August 2008:

Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

#### Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die

nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

#### Maximal zulässige Förderungsintensität

##### a) „De-minimis“-Beihilfe

Der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Beihilfen darf den Betrag von EUR 200.000,- nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität der entsprechenden Richtlinien zu beachten.

Weiters darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigen.

##### b) Investitionsbeihilfe für KMU

- kleine Unternehmen: maximal 20 %
- mittlere Unternehmen: maximal 10 %

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

#### Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten 3 Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

#### Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme: „Industrie und Gewerbe“.

